

---

## Weisungen über das sonderpädagogische Angebot <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 25. Februar 2010)

*Der Erziehungsrat beschliesst:*

### I.

Die Weisungen über das sonderpädagogische Angebot vom 5. Juli 2006<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 3 und 4 (neu)

<sup>3</sup> Schulträger, welche die Angebote gemäss Abs. 2 Bst. a und c oder Teile davon nicht selber führen, stellen entsprechende Fördermöglichkeiten durch Vereinbarungen mit anderen Schulträgern bereit.

<sup>4</sup> Das Therapieangebot (Abs. 2 Bst. b) ist freiwillig. Die Schulträger können das Therapieangebot durch Vereinbarung mit anderen Schulträgern bereitstellen.

### II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Patrick von Dach

<sup>1</sup> SRSZ 613.131.

<sup>2</sup> GS 21-84.